

diplomatischen Grundlage die Darstellung der rechtsgeschichtlichen Bedeutung und Entwicklung der Immunität bringen soll. Möge er nicht zu lange auf sich warten lassen.

M. T.

284. Martin Müller, Die Einleitungsformeln (Arengen) in den Kaiserurkunden von Konrad I. bis Otto III. (Diss. Greifswald 1910), gibt eine Gruppierung nach den Hauptgedanken der aus den entspr. Diplomatabänden ausgezogenen Arengen in der Absicht zu untersuchen, ob aus ihnen individuelle Auffassung der einzelnen Könige, allgemeine Anschauungen der Zeit oder besondere Erkenntnisse für den Kanzleigebrauch zu entnehmen seien. Das Ergebnis entspricht den herrschenden Anschauungen. Als Zusammenstellung der Arengen könnte die Arbeit nützlich sein und wäre es noch mehr, wenn man den Verfasser darauf hingewiesen hätte, dass zu den Ausgaben inzwischen bereits eine Reihe von Nachträgen und Berichtigungen erschienen sind; so hätten z. B. die DD. Ottos I. 133 für Walpertus (Loewenberger) und Ottos II. 297 für St. Blasien in der Sammlung nicht mehr vertreten sein sollen.

H. W.

285. H. Wibels Beiträge 'Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden a. d. Ruhr' im Archiv für Urkundenforschung III, 81—112 sind hervorgerufen durch die Abhandlung Bendels (vgl. N. A. XXXV, 624, n. 281), dessen wesentlichste Ergebnisse der Verf. mit Fug teils ablehnt, teils skeptisch behandelt. Von seinen eigenen, auf die Einsicht der Urschriften gegründeten Feststellungen ist wohl am bemerkenswertesten die Entdeckung, dass die Vogtwahl-Klausel, wie in dem Diplom Ludwigs d. Jüngeren (Mühlbacher² n. 1554), wo schon Sickel darauf hingewiesen hat, so auch in dem angeblichen Originale Ottos III. (D O. III. 17) nachträglich auf Rasur interpoliert sei; das muss um so mehr auffallen, als die Formulierung, wie ich versichern kann, durchaus kanzlei- und zeitgemäss ist. Das wichtigste Problem, welches die Gruppe der Werdener Kaiserurkunden stellt, betrifft die vier meist wörtlich übereinstimmenden Immunitäten Arnulfs, Heinrichs I., Ottos I. und III., nämlich den Grad der Glaubwürdigkeit bzw. Verfälschung ihrer Fassung, die z. T. mit der gleichfalls umstrittenen Immunität Arnulfs für Corvey-Herford und mit der Werdener Vorurkunde Ludwigs des Jüngeren übereinstimmt, z. T. aber selbständig und zweifellos verunechtet ist. W. kommt zu